

Allgemeine Bedingungen für die Eigenheim-Haustechnik-Versicherung (HTV 2023)

Allgemeiner Teil

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Die Eigenheim-Haustechnik-Versicherung ist nur in Verbindung mit einer Merkur-Eigenheimversicherung abschließbar.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Sachen, örtlicher Geltungsbereich
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherte Interessen
Artikel 4	Versicherungssumme - Prämienberechnungsbasis
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall
Artikel 7	Ersatzleistung
Artikel 8	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Artikel 9	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 10	Form der Erklärungen

Artikel 1

Versicherte Sachen und örtlicher Geltungsbereich

- Versichert sind nachstehende, im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen (Ehegatten/ Lebensgefährten, Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben) stehende oder ihnen unter Eigentumsvorbehalt übergebene elektronische, elektrotechnische und maschinelle Anlagen und Geräte, die betriebsfertig aufgestellt sind und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden:
 - Heizungsanlagen samt Installationen (ohne Öltanks)
 - Boiler
 - Wasserpumpen
 - Elektro- und Gasinstallationen
 - Wasserver- und Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten
 - Alarmanlagen
 - Blitzschutzanlagen
 - Aufzüge
 - Torsprech- und Gegensprechanlagen
 - Torsteuerungsanlagen
 - Schwimmbadversorgungsanlagen
 - Klima- und Lüftungsgeräte
 - Hausstaubsauganlagen
 - Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen
 - Erdwärmeheizungsanlagen samt Installationen, wobei notwendige Grabarbeiten im Schadenfall mit max. € 5.000,- versichert sind
 - Luft- und Erdwärmepumpen
 - Schwimmbadversorgungsanlagen: die gesamte Schwimmbadtechnik der Pool-Anlage (ohne Rohrleitungen und ohne Grabarbeiten). Schwimmbadabdeckungen gegen Bruch- und Risschäden (nicht jedoch andere Schäden, wie Verunreinigungen, rein optische Schäden udgl.) mit einer max. Versicherungssumme von € 5.000,-

- gemauerte bzw. ins Erdreich versenkte Schwimmbecken und Whirlpools (ohne Abdeckungen) ausschließlich gegen Feuer-, Sturm- und Hagelschäden bis max. € 20.000,-

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- Geräte, deren Wert unter € 150,- oder über € 40.000,- liegt
- Beleuchtungsanlagen
- Grabarbeiten (bei Erdwärmeheizungen mit max. € 5.000,- mitversichert)
- Funkanlagen
- Wasser-, Gas- und sonstige Leitungen
- Verschleißteile aller Art
- gemietete und/oder nicht überwiegend dem privaten Gebrauch dienende Geräte und Anlagen

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für nachweisbar unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch:

- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit
- unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen oder mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität hervorgerufen worden sein,
- Material- u. Herstellungsfehler,
- mechanisch einwirkende Gewalt,
- Überdruck (mit Ausnahme Explosion)
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck
- Flüssigkeiten aller Art von außen
- Frost
- Versengen, Verschmoren, Rauch und Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstanden sind
- Feuer (Brand)
- Sturm (Windgeschwindigkeit über 60 km/h) und Hagel

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, insbesondere nicht auf Schäden, die eingetreten sind:

- durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige), ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer und mechanischer Art oder durch dauernde Witterungseinflüsse;
- durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- und Schrammschäden);
- solange sie im Rahmen einer gesetzlichen, vertraglich zugesicherten oder geschäftlichen Garantieverpflichtung des Herstellers oder Händlers zu ersetzen sind oder ersetzt werden.
- durch innere Unruhen, Streik, oder Aussperrung, Kriegereignisse jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Verfügung von Hoher Hand;
- durch Erdbeben, Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind;
- durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlas-

sungen des/der Versicherungsnehmer(s)

Artikel 3

Versicherte Interessen

1. Versichert sind im Rahmen dieser Versicherung der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Artikel 1 Pkt. 1.
2. Verletzt eine erwachsene mitversicherte Person die Auflagen, Pflichten oder Obliegenheiten, so gelten die Auswirkungen gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz, den Bedingungen und gegebenenfalls besonderen Vereinbarungen auch gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Artikel 4

Versicherungssumme - Prämienberechnungsbasis

Die Versicherungssumme (Prämienberechnungsbasis) ist frei wählbar. Die Mindestversicherungssumme sind 20 % des Neuwertes des Gebäudes / Eigenheimes, dem die versicherten Sachen zuzuordnen sind (Neuwertsumme gemäß Bestimmungen für die Eigenheimversicherung).

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - entsprechend den Herstellerempfehlungen betrieben werden;
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
 - 1.2. er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.
 - 1.3. er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben und Belege beizubringen.
2. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer (Versicherte) von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Besichtigung aufzubewahren und/oder zugänglich zu machen.

3. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Oblie-

genheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Ersatzleistung

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat in jedem Schadenfall den in der Police für jede einzelne Sache als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird je Schadensfall vom Entschädigungsbetrag (das ist der bedingungsgemäß als ersatzpflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersersatz gemäß § 63 VersVG) abgezogen.

Abweichend von Artikel 10 (1) ABS 2015 bildet die Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze für die Ersatzleistung.

2. Die Ersatzleistung erfolgt:
 - 2.1. bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) wird angerechnet. Arbeitszuschläge (Überstunden, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit) werden nicht ersetzt.

Nicht ersetzt werden:

- Bewegungs- und Schutzkosten
- Aufräumungskosten
- Sonderabfallkosten

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten); ebenso Bereitstellungskosten (Stand by - Pauschale).

- 2.2. bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache den Wiederbeschaffungspreis zum Neuwert zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn sie nicht mehr reparaturfähig ist oder die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungspreis zum Neuwert erreichen od. übersteigen. Beträgt der Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache weniger als 40 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert, wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

Die Abschreibung beträgt per anno fix 10 %, insgesamt jedoch maximal 70 % vom Anschaffungswert - Wiederbeschaffungspreis zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt.
Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.
- 2.3. Bei zusammengehörigen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten wird eine allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 8

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme wird dadurch nicht vermindert, dass eine Ersatzleistung erfolgt.

Artikel 9

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung u. dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Haus-technik-Pauschal-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 10

Form der Erklärungen

- 1) Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 S VC. Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVC vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrecben binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

- 2) Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

